

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Jörg M. Fegert, Stefanie Franke, Emily Gossmann

SGB XIV: Erhebliche Vernachlässigung und psychische Gewalt

Gerhard Christl

Förderung der Kindesmitbetreuung durch beratende Begleitung nach §§ 17, 18 SGB VIII – orientiert am Wechselmodell

Andreas Jordan

Verwaltungsrechtliche Anforderungen an eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII

Rechtsprechung

Verfassungswidrigkeit einer Entscheidung nach § 1671 BGB

BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 – 1 BvR 1076/23

Keine Beschwerdebefugnis eines früheren Pflegevaters

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.7.2023 – 16 UF 69/23

Hilfe für junge Volljährige, „Gefährdungseinschätzung“

VG Aachen, Urteil vom 17.11.2023 – 2 K 1958/22

2

2024

ZKJ Januar 2024 · S. 41 – 79 · ISSN 1861-6631 · 19. Jahrgang



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Im Jahr 2024 soll nach dem Willen des Bundesjustizministers eine umfassende Reform des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts erfolgen. Dabei sollen neben Regelungen zur sogenannten Verantwortungsgemeinschaft nicht nur abstammungsrechtliche Vereinfachungen betreffend Kinder mit Müttern in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft auf den Weg gebracht werden, sondern auch eine Reform des Sorge- und Umgangsrechts erfolgen. Das am 16. Januar 2024 vom Bundesministerium vorgelegten Papier zu den Eckpunkten für eine Reform des Kindschaftsrechts konkretisiert das Vorhaben. Hiernach sollen vor allem die Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern in Bezug auf die elterliche Sorge und das Umgangsrecht erweitert, Vereinbarungen über das „kleine Sorgerecht“ mit Dritten kodifiziert, die Rechte des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters gestärkt, das Wechselmodell gesetzlich verankert, der Schutz vor häuslicher Gewalt verbessert, die Kinderrechte gestärkt, das Adoptionsrecht modernisiert und das Kindschaftsrecht insgesamt systematisch neu gefasst werden. Dies wäre wahrhaft ein großer Wurf und seit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz aus dem Jahre 1998 nach über 25 Jahren eine überfällige Anpassung der Gesetzeslage an die veränderten gesellschaftlichen Realitäten im Kindschaftsrecht.

Dabei verspricht das Eckpunktepapier viel Gutes. Hervorzuheben ist dabei unter anderem, dass endlich die Rechte der Väter gestärkt werden, die mit der Mutter nicht verheiratet sind. Zu Recht wurde der politische Kompromiss, der im Jahr 2013 zur gegenwärtigen (misslungenen) gesetzlichen Regelung in § 1626a BGB, 155a FamFG deutlich kritisiert. Auch die Stärkung der Kinderrechte und eine weitere Sensibilisierung für die staatlichen Schutzpflichten in Fällen häuslicher Gewalt sind sehr zu begrüßen. Überdies ist die beabsichtigte gesetzliche Verankerung des Wechselmodells dringend geboten. Dass es insoweit einer gesetzlichen Regelung bedarf, zeigt sich vor allem in den Problemen der Rechtsprechung mit der Umsetzung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur paritätischen Betreuung vom 1. Februar 2017. Dies ging beispielsweise von der (vereinzelt gebliebenen) obergerichtlichen Weigerung der Zuordnung zum Bereich des Umgangsrechts, über die Problematik der richtigen Verfahrensart bei Abänderung oder Aufhebung einer gelebten bzw. titulierten paritätischen Betreuung bis hin zu einem in der obergerichtlichen Rechtsprechung sich manifestierenden gänzlichen Verschwinden der Grenzen zwischen Regelung des Umgangs und Inhalt der sorgerechtlichen Befugnisse bei alleiniger Inhaberschaft des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dass die paritätische Betreuung nicht zu einem gesetzlichen Leitbild taugt, wurde an dieser Stelle auch unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Forschungslage jüngst bereits deutlich gemacht. Dies scheint auch das nun vorgelegte Eckpunktepapier anzuerkennen. Unbeschadet dessen hat der Bundesgerichtshof in seiner maßgeblichen Entscheidung aus dem Jahr 2017 die wichtigsten Kriterien der Kindeswohlprüfung sowie das Erfordernis einer in besonderem Maße bestehenden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern in noch immer sehr überzeugender Klarheit betont. Es bleibt zu hoffen, dass am Ende eine Lösung Gesetz wird, welche der Rechtsprechung im aufgekommenen Nebel hinreichende Orientierung zu bieten vermag und vor allem kindeswohlorientierte Einzelfallentscheidungen ermöglicht. Bislang bleiben viele Details der beabsichtigten Neuregelungen jedoch im Dunkeln. Auch das Verfahrensrecht wird bei einer Reform an vielen Stellen synchronisiert werden müssen und einige Ankündigungen dürften zumindest zu konkretisieren sein: Nach gegenwärtiger Gesetzeslage wäre etwa ein „Antragsrecht“ des über 14 Jahre alten Kindes auf Regelung des Umgangs ein Fremdkörper, ist doch das Umgangsverfahren nach herrschender Meinung ein Amtsverfahren. Auch fragt sich, ob das Zurückdrängen der Familiengerichtsbarkeit im Sorge- und Umgangsrecht in diesem Umfang sachgerecht erscheint. Dass etwa Elternvereinbarungen zum Umgang vollstreckbar sein sollen, vermag auf den ersten Blick nicht zu überzeugen. Zumal bislang im Vollstreckungsverfahren eine Kindeswohlprüfung regelmäßig nicht zu erfolgen hat. Auf die weitere Entwicklung des Reformvorhabens dürfen wir nach alledem sehr gespannt sein.

Ihr

Stefan Heilmann

Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	43
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Jörg M. Fegert, Stefanie Franke, Emily Gossmann</i> SGB XIV: Erhebliche Vernachlässigung und psychische Gewalt	44
<i>Gerhard Christl</i> Förderung der Kindesmitbetreuung durch beratende Begleitung nach §§ 17, 18 SGB VIII – orientiert am Wechselmodell	51
<i>Andreas Jordan</i> Verwaltungsrechtliche Anforderungen an eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII	56
Rezension	60
Rechtsprechung	
Verfassungswidrigkeit einer Entscheidung nach § 1671 BGB BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 – 1 BvR 1076/23	61
Keine Beschwerdebefugnis eines früheren Pflegevaters OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.7.2023 – 16 UF 69/23	65
Rechtsgrundlage für Kontaktaufnahmeverbot gegenüber einem Elternteil OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.10.2023 – 6 UF 151/23	67
Vorrang geeigneter Großeltern als Vormund vor einem Amtsvormund OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2023 – 6 UF 104/22	69
Hilfe für junge Volljährige, „Gefährdungseinschätzung“ VG Aachen, Urteil vom 17.11.2023 – 2 K 1958/22	72
Verbandsinformationen	78
Impressum	59



ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe herausgegeben in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungs- beratung e.V.

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg
Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.